

Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **296/05**

Der Bürgermeister
Fachbereich
Finanzverwaltung

zur Vorberatung an:

Hauptausschuss

Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss

Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss

Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss

Bühnenausschuss

Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

Datum: 26. 07. 2005

zur Unterrichtung an:

Personalrat

zum Beschluss an:

Hauptausschuss

Stadtverordnetenversammlung

Betreff:

Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung – 1. Änderung

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Schwedt/Oder (Abfallentsorgungssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2003 (Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder Nr.2/2003) – 1. Änderung

Finanzielle Auswirkungen:

keine im Verwaltungshaushalt

im Vermögenshaushalt

Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt.

Die Mittel werden im Haushaltsplan eingestellt.

Einnahmen:

Ausgaben:

Haushaltsstelle:

Haushaltsjahr:

Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:

Mindereinnahmen werden in folgender Höhe wirksam:

Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Auf Grund der Abfallablagereungsverordnung vom 20. Februar 2001 in Verbindung mit der Technischen Anleitung Siedlungsabfall vom 14. Mai 1993 wurde die Deponie Pinnow für die Ablagerung von Siedlungsabfällen zum 31. Mai 2005 geschlossen. Der Landkreis Uckermark als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger hat sich mit Schließung der Deponie Pinnow für die mechanisch-biologische Vorbehandlung der Siedlungsabfälle entschieden.

Abfälle aus dem Gesundheitswesen (einschl. Tierbehandlung) der Abfallschlüsselnummern

- 18 01 01/ 18 02 01 Scharfe und spitze Gegenstände (z. B. Kanülen),
- 18 01 04/ 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Windeln, Wundverbände),

sind aus arbeitsschutzrechtlichen und hygienischen Gründen von der Vorbehandlung ausgeschlossen. Sie dürfen nicht mehr, wie bisher, mit dem Hausmüll zusammen entsorgt werden. Die einzig zulässige Art der Entsorgung für Abfälle aus dem Gesundheitswesen ist die Abfallverbrennung.(LAGA-Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes) LAGA= Landesarbeitsgemeinschaft Abfall

Bei den o. g. Abfällen handelt es sich nicht um besonders überwachungspflichtige Abfälle. Sie gehören zu den überlassungspflichtigen Abfällen. Gleichgeartete Abfälle aus Haushalten sind unbeachtlich, da der Gesetzgeber ausschließlich auf die Herkunft der Abfälle abstellt.

Alle möglichen Anfallstellen wurden über die neue Verfahrensweise informiert. Die Stadt hat die Sammlung und Beseitigung organisiert. Diese Entsorgung ist satzungsrechtlich noch nicht gesondert geregelt. Die vorliegende Satzungsänderung berücksichtigt die derzeit bestehende Verfahrensweise.

Auf Grund §§ 5 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I, S.154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl.I, S.59, 66) und § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I, S.40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl.I, S.215) in Verbindung mit der "Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Abfallentsorgungsaufgaben" auf die Stadt Schwedt/Oder vom 29. September 1998 (Amtlicher Anzeiger Nr. 7 des Landes Brandenburg vom 23. Februar 2000, S.218) wird von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in der Sitzung am 15. September 2005 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Schwedt/Oder (Abfallentsorgungssatzung)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2003 – 1. Änderung**

§ 1

§ 7 Absatz 1 wird um Punkt 10 ergänzt:

„10. Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes /Medizinische Abfälle (Abfallschlüssel 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01, 18 02 03)“

§ 2

Nach § 15 wird § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes/ Medizinische Abfälle

1. Medizinische Abfälle gemäß § 7 Absatz 1 Punkt 10 sind in den dafür zugelassenen und gesondert bereitgestellten Abfallbehältern zu überlassen.
2. Abfallbehälter für die Entsorgung medizinischer Abfälle werden auf Anforderung gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Es ist eine Miete gemäß Abfallgebührensatzung zu entrichten.
3. Die Entsorgung erfolgt im Regelfall einmal wöchentlich.
4. Folgende Behälter mit zulässiger Höchstmasse sind zugelassen:
 - 60 Liter Fassungsvermögen / max. 15 kg je Behälter
 - 120 Liter Fassungsvermögen / max. 30 kg je Behälter
 - 240 Liter Fassungsvermögen / max. 60 kg je Behälter
 - 1100 Liter Fassungsvermögen / max. 170 kg je Behälter
 - 20 m³ Presscontainer. “

§ 3

§ 29 Absatz 1 wird um Punkt 21) ergänzt:

„21) entgegen § 15 a Absatz 1 medizinische Abfälle nicht über dafür zugelassene, gesondert bereitgestellte Abfallbehälter entsorgt.“

§ 4

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, den

Schauer
Bürgermeister